

## Urteil BVerfG vom 23.10.2006

**Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 23.10.2006, in welchem sich das BVerfG in Absatz 39 zu Notwendigkeit der Absicherung durch eine Berufsunfähigkeits-Versicherung (BU-Versicherung) äußert.**

Im Zusammenhang mit der Beratung zur BU wird im Hinblick auf eine etwaige Deckungslücke in der Literatur darauf verwiesen, dass jedenfalls dann, wenn gleichzeitig eine BU- und eine Krankentagegeldversicherung vermittelt werden, deren Leistungen aufeinander abgestimmt werden müssen (vgl. Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung; C. Rn 66). Jedenfalls sollte der Makler in diesem Fall den Kunden auf eine etwaige Deckungslücke zwischen Krankentagegeld- und BU-Versicherung hinweisen und diesen Hinweis auch dokumentieren, indem der Hinweis ins Beratungsprotokoll aufgenommen und vom Kunden unterzeichnet wird. Die Tatsache, dass dieser Fall als Sonderfall der Beratungspflicht erwähnt wird, spricht ebenfalls dafür, nicht von einer generellen Pflicht zur BU-Beratung auszugehen.

Unserer Auffassung nach stellen die Ausführungen des BVerfG in Absatz 39 des Urteils vom 23.10.2006 lediglich ein Argument im Rahmen der Güterabwägung dar. Das BVerfG wägt das Interesse des Versicherungsnehmers am Schutz seiner Daten gegen dessen Interesse an einer BU-Versicherung ab und kommt zu dem Ergebnis, das letztere so wichtig ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, auf eine solche Versicherung zu verzichten, um auf diese Weise seine Daten zu schützen. Eine weitergehende Bedeutung kommt den Ausführungen des BVerfG unseres Erachtens nicht zu.

